LAND TIROL

Richtlinie des Landes zur Gewährung von Leistungen der Mobilen Pflege und Betreuung in Tirol

Beschlossen von der Tiroler Landesregierung: 01.04.2025

Für den Inhalt verantwortlich: Abteilung Pflege

Inhalt

1 Präambel 1
2 Zweck und Zielsetzungen der Richtlinie 1
3 Voraussetzungen für den Anbieter mobiler Pflege- und Betreuungsleistungen 2
4 Leistungen und Dienste 2
5 Leistungsumfang 3
6 Anspruchsberechtigter Personenkreis 4
7 Normkostensätze 4
8 Verfahren 5
9 Höhe des Klientenselbstbehaltes 6
10 Aufsicht 7
11 Inkrafttreten 7

Richtlinie des Landes Tirol zur Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol

1 Präambel

Die demographische Entwicklung der kommenden Jahre erfordert eine wesentliche Erhöhung des Leistungsangebotes im Pflege- und Betreuungsbereich. Dieses Leistungsangebot wird vom Land Tirol, der Stadt Innsbruck und von den Gemeinden Tirols einerseits im stationären Bereich über Alten- und Pflegeheime und andererseits im mobilen Bereich vorrangig über die Sozial- und Gesundheitssprengel, aber auch über andere Anbieter mobiler Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht.

Um den pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen möglichst lange einen Aufenthalt in ihrer gewohnten Umgebung zu ermöglichen, bekennt sich das Land Tirol mit dieser Richtlinie, die Angebote der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste verstärkt auszubauen. Als mittel- und langfristige Strategie des Landes Tirol soll durch den verstärkten Ausbau der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste der zunehmende Bedarf an Pflege- und Betreuungsplätzen in stationären Strukturen reduziert werden. Dadurch wird nachfolgend auch die Notwendigkeit eines Ausbaus stationärer Strukturen vermindert.

Die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln von alten und pflegebedürftigen Menschen in der häuslichen Pflege und Betreuung ist im Leistungsangebot des Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetzes (THPG) vorgesehen.

2 Zweck und Zielsetzungen der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Gewährung von Leistungen für die Versorgung von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen im Land Tirol, im Folgenden als Klienten bezeichnet, die in ihrem Haushalt oder in einem anderen Haushalt, in dem sie wohnhaft sind, durch einen Anbieter mobiler Pflege- und Betreuungsleistungen mit einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Land Tirol, gepflegt und betreut werden.

Die durch den Anbieter der mobilen Pflege- und Betreuungsleistung erbrachten Leistungen der Pflege und Betreuung werden als professionelle Ergänzung und Unterstützung der familiären Pflege- und Betreuungsleistungen, nicht aber als deren Ersatz gesehen.

Ziele und Zweck der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen sind insbesondere:

- Versorgung der Bevölkerung mit Basisdiensten in der Pflege und Betreuung zu Hause
- Schaffung eines flächendeckenden Angebotes für diese Leistungen mit gleichen Zugangsmöglichkeiten für die gesamte Bevölkerung
- Ermöglichung eines möglichst langen Verbleibens der Klienten in ihrer häuslichen Umgebung
- Vermeidung bzw. Verzögerung der stationären Aufnahme in Krankenanstalten bzw. Alten- und Pflegeheime
- Ermöglichung der früheren Entlassung aus stationären Versorgungseinrichtungen

- Sicherstellung der Pflege- und Betreuungsleistungen zu landesweit einheitlichen und sozial gestaffelten Selbstbehalten
- Entlastung der pflegenden und/oder betreuenden Angehörigen
- Sicherstellung der Pflege- und Betreuungskontinuität
- Sicherstellung der Qualität dieser Leistungen durch klare Vorgaben und Kontrollen

3 Voraussetzungen für den Anbieter mobiler Pflege- und Betreuungsleistungen

Anbieter mobiler Pflege- und Betreuungsleistungen gemäß dieser Richtlinie, die mit dem Land Tirol abrechnen können, haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Abschluss (oder Bestehen) einer entsprechenden Direktverrechnungsvereinbarung über Pflege- und/oder Betreuungsleistungen zwischen dem Anbieter mobiler Pflege- und Betreuungsleistung und dem Land Tirol. Eine solche Vereinbarung kann nur zwischen dem Land Tirol, einzelnen Gemeinden oder Gemeindeverbänden, Organisationen und Einzelpersonen abgeschlossen werden, welche dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit entsprechen.
- Abschluss (oder Bestehen) einer schriftlichen Pflege- und Betreuungsvereinbarung zwischen den einzelnen Klienten und dem Anbieter der mobilen Pflege- und Betreuungsleistung gemäß der Vorlage des Landes Tirol, Abteilung Pflege
- Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Anbieter der mobilen Pflege- und Betreuungsleistung und den in Tirol tätigen Sozialversicherungsträgern über die Direktverrechnung von Leistungen der medizinischen Hauskrankenpflege
- Erbringung der Leistungen durch entsprechend qualifiziertes Personal (diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, Pflegefachassistenten, Pflegeassistenten, Fach-Sozialbetreuer bzw. Diplom-Sozialbetreuer und/oder Heimhilfen, etc.)
- Erbringung der Pflege- und/oder Betreuungsleistung in der vorgegebenen Qualität und entsprechend dem im Merkblatt und dem Leistungskatalog des Landes Tirol, Abteilung Pflege, enthaltenen Vorgaben

4 Leistungen und Dienste

Durch diese Richtlinie werden folgende Pflege- und Betreuungsleistungen (Basisdienste), in Abhängigkeit vom Bedarf, gewährt:

- Medizinische Hauskrankenpflege
- Hauskrankenpflege
- Mobile psychiatrische Pflege für Senioren
- Kinderhauskrankenpflege
- Mobile Palliativpflege
- Heimhilfe
- Hauswirtschaftsdienst
- Organisations- und Beratungsleistungen

Die im Rahmen dieser Basisdienste zu erbringenden und gewährten Leistungen sind in einem gesonderten Leistungskatalog (Leistungskatalog für die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste in Tirol) dargestellt und sind vom Anbieter mobiler Pflege- und Betreuungsleistungen gesamt anzubieten und zu erbringen.

5 Leistungsumfang

Die unter Punkt 4. genannten Leistungen und Dienste werden von den Anbietern mobiler Pflege- und Betreuungsleistungen den Klienten durch entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt. Leistungen sind prinzipiell in Anwesenheit des Klienten zu erbringen.

Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt über Stundensätze, wobei für einen Klienten pro Monat ein maximales Leistungsausmaß von insgesamt 90 Stunden (= reine Betreuungszeit) verrechnet und gewährt werden kann.

Exkurs: Integrative Palliativbetreuung:

Für einen palliativen Klienten im letzten Lebensstadium kann für die Leistung Mobile Palliativpflege pro Verordnungszeitraum von 28 Tagen ein Leistungsausmaß von bis zu 3 Stunden verrechnet und gewährt werden. Das Stundenausmaß für Leistungen der Mobilen Palliativpflege fällt unter das maximale Leistungsausmaß von insgesamt 90 Stunden pro Monat und wird demnach nicht zusätzlich gewährt.

Für die pflegerische Nachtbereitschaft durch die Anbieter mobiler Pflege- und Betreuungsleistungen kann ein Betrag von € 50 pro Nacht verrechnet werden.

Für den erhöhten Kommunikations- und Koordinationsaufwand für das Pflegepersonal der Anbieter mobiler Pflege- und Betreuungsleistungen kann ein Betrag von € 190 pro Bewilligungszeitraum von 28 Tagen verrechnet werden.

Innerhalb des maximalen Leistungsausmaßes von insgesamt 90 Stunden gibt es eine weitere Begrenzung für die Leistung Hauswirtschaftsdienst: Der Hauswirtschaftsdienst ist pro Monat auf ein maximales Leistungsausmaß von 15 Stunden begrenzt. Für pflege- und betreuungsbedürftige Ehe- bzw. Lebenspartner, welche sich in einem gemeinsamen Haushalt befinden, kann für die Leistung Hauswirtschaftsdienst im gemeinsamen Haushalt pro Monat ein maximales Leistungsausmaß von 20 Stunden verrechnet und gewährt werden.

Die Leistung Hauswirtschaftsdienst kann wie folgt erbracht werden:

- Hauswirtschaftsdienst im Zusammenhang **mit einer pflegerischen Leistung** zum Selbstbehalt nach Selbstbehaltstabelle
- Hauswirtschaftsdienst **ohne pflegerische Leistung**:
    - Für Klienten ab einem Lebensalter von 80 Jahren: keine Begründung notwendig, Selbstbehalt nach Selbstbehaltstabelle
    - Für Klienten bis 80 Jahre: Nachvollziehbare Begründung durch pflegerische Aufsicht/Pflegedienstleitung, diese ist bei der ersten Abrechnung vorzulegen, Selbstbehalt nach Selbstbehaltstabelle
    - Für Klienten unter 65 Jahren ohne nachvollziehbare Begründung durch pflegerische Aufsicht/Pflegedienstleitung ist der maximale Klientenselbstbehalt (dzt. € 30,97) zu verrechnen. Diese Regelung gilt für Neuaufnahmen. Für bestehende Klienten ist eine Übergangsfrist von sechs Monaten vorgesehen. Bei diesbezüglichen Rückfragen steht die Abteilung Pflege beratend zur Seite.

Wenn zwei Anbieter für die Betreuung und Pflege eines Klienten verantwortlich sind, dann hat jener Anbieter die Verantwortung für die Einhaltung der maximal 90 Stunden pro Monat zu tragen, welche als erste mit dem Klienten eine Pflege- und Betreuungsvereinbarung abgeschlossen hat.

In besonders begründeten Einzelfällen kann dieses Höchststundenausmaß pro Monat überschritten werden, wobei jedoch insgesamt nicht mehr als 270 Stunden pro Quartal verrechnet und gewährt werden können.

Eine derartige Überschreitung des Höchststundenausmaßes bedarf einer vorherigen Genehmigung des Landes Tirol, Abteilung Pflege. Hierfür ist dem Land Tirol die Notwendigkeit im Einzelfall nachzuweisen.

Ist der Klient in einer Einrichtung (Alten- und Pflegeheim, Einrichtung der Teilhabe, Kuranstalt etc.) stationär untergebracht, können Leistungen nach vorliegender Richtlinie, welche in dieser stationären Einrichtung erbracht werden, nicht mit dem Land Tirol verrechnet werden.

Das zeitliche Ausmaß für die erbrachten Dienste und Leistungen ist vom Anbieter der mobilen Pflege- und Betreuungsleistung wie folgt zu erfassen und zu verrechnen:

- jeder Klientenkontakt in der Hauskrankenpflege wird grundsätzlich mit einer Dauer von 15 Minuten erfasst und verrechnet, auch wenn dieser kürzer ist
- sollte ein Klientenkontakt in der Hauskrankenpflege länger dauern, so erfolgt die Erfassung und Verrechnung der darüberhinausgehenden Zeiten minutengenau
- alle anderen Leistungen und Klientenkontakte sind minutengenau zu erfassen und zu verrechnen.

Unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung zur Dokumentation der Leistungen sind die erbrachten Einsatzzeiten nachweislich zu dokumentieren und bilden die Grundlage zur Verrechnung mit dem Land Tirol, Abteilung Pflege, und den Klienten.

Die näheren Vorgaben für die Verrechnung der einzelnen Leistungen und Dienste sind in einem gesonderten Leistungskatalog (Leistungskatalog für die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste in Tirol) dargestellt.

6 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Leistungen nach dieser Richtlinie können pflege- und betreuungsbedürftigen Personen bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Österreichische Staatsbürgerschaft und/oder nach den geltenden Bestimmungen des Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetzes dieser gleichgestellte Personen
- Hauptwohnsitz in Tirol (Meldebestätigung)
- Bezug eines Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz der Stufen 1 – 7
- Personen ohne Pflegegeldbezug, welche mit Beginn der Pflege oder Betreuung einen Pflegegeldantrag gestellt haben, ab Zuerkennung des Pflegegeldes (rückwirkend)
- Personen ohne Pflegegeldbezug, bei denen eine Pflege oder Betreuung mittels ärztlicher Bestätigung/Arztbrief, die dem Anbieter der mobilen Pflege- und Betreuungsleistung vorzulegen ist, von der Pflegerischen Aufsicht/Pflegedienstleitung als notwendig erachtet und dementsprechend dokumentiert wird. Die Situation ist von der Pflegerischen Aufsicht/Pflegedienstleitung jährlich neu zu bewerten.
- Für die Gewährung der Leistung „Mobile psychiatrische Pflege für Senioren“ ist zusätzlich ein Befund, eine ärztliche Bestätigung/ein Arztbrief oder eine Zuweisung eines Facharztes für Psychiatrie notwendig.
- Für die Leistung Community Nursing ist kein Pflegegeldbezug notwendig.

7 Normkostensätze

Für die Leistungen in der Pflege und Betreuung werden landeseinheitlich von der Tiroler Landesregierung Normkostensätze als Stundenhöchstsätze festgelegt. Diese werden auf der Homepage der Abteilung Pflege veröffentlicht (https://www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/pflege/) sowie den Anbietern mobiler Pflege- und Betreuungsleistungen übermittelt.

8 Verfahren

Um die Gewährung der Leistungen gemäß gegenständlicher Richtlinie ist vom Klienten über den Anbieter der mobilen Pflege- und Betreuungsleistung mittels einer Pflege- und Betreuungsvereinbarung anzusuchen.

Der Anbieter der mobilen Pflege- und Betreuungsleistung hat vom Klienten spätestens bei Beginn der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen folgende Daten zu erheben und auf elektronischem Weg dem Land Tirol zu übermitteln:

Klientendaten

- ✓ Vor- und Zuname
- ✓ Versicherungsnummer
- ✓ Geburtsdatum
- ✓ Wohnadresse, PLZ (Meldebestätigung)
- ✓ Bezirk
- ✓ Staatsangehörigkeit
- ✓ Familienstand/Lebensumstände
- ✓ Pflegegeldstufe
- ✓ Arztbrief und pflegerische Einschätzung durch Pflegerische Aufsicht/PDL, wenn kein Pflegegeld beantragt bzw. genehmigt wurde (Erhebung)
- ✓ Befund, Arztbrief oder Zuweisung eines Facharztes für Psychiatrie bei Inanspruchnahme der Leistung „Mobile psychiatrische Pflege für Senioren“ (Erhebung)
- ✓ Einkommen (Erhebung)
- ✓ Ausgaben (Lebensunterhaltskosten, Wohnkosten, verpflichtende Unterhaltsleistungen - Erhebung)

Leistungsdaten

- ✓ Art der erbrachten Leistung
- ✓ Zeitliches Ausmaß der Leistung
- ✓ Zeitpunkt der erbrachten Leistung

Auf Grund dieser Klientendaten wird vom Land Tirol jedenfalls bei der monatlichen Abrechnung elektronisch unterstützt eine Prüfung der Zulässigkeit einer Gewährung der Leistungen für die jeweiligen Klienten durchgeführt.

Auf Basis der Daten der erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen verrechnen die Anbieter der mobilen Pflege- und Betreuungsleistung die für die einzelnen Klienten erbrachten Leistungen, getrennt nach den Basisdienstleistungen sowie nach Ausmaß und Zeitpunkt der erbrachten Leistungen, abzüglich der errechneten Selbstbehalte des Klienten, direkt auf elektronischem Wege mittels Schnittstelle mit dem Land Tirol. In dieser Abrechnung müssen die den Klienten in Rechnung gestellten Selbstbehalte ersichtlich sein.

Die durch die Selbstbehalte der Klienten bis zu den Stundenhöchstsätzen nicht gedeckten Kosten werden zunächst zu 100 v. H. vom Land Tirol getragen. Diese vom Land Tirol getragenen Kosten werden auf Grundlage des § 32 Abs. 2 Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz, LGBl. Nr. 23/2005, in der geltenden Fassung, unter sinngemäßer Anwendung des § 21 Abs. 5 und 7 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 4/2023, in der geltenden Fassung, zu 35 v. H. von den Gemeinden an das Land Tirol refundiert.

9 Höhe des Klientenselbstbehaltes

Von den Normkostensätzen hat der Klient einen Selbstbehalt unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Lebensverhältnisse entsprechend der auf der Homepage des Landes Tirol veröffentlichten Tabelle (https://www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/pflege) zu leisten.

Die Höhe des Klientenselbstbehalts ist von der Art der Leistung, der Pflegegeldstufe sowie den Einkommens- und Lebensverhältnissen des Klienten und dessen Ehe- bzw. Lebenspartners abhängig.

Die Berücksichtigung der Einkommens- und Lebensverhältnisse erfolgt auf Grundlage des Leitfadens „Bemessungsgrundlage Klientenselbstbehalte“. Das Vermögen des Klienten wird dabei nicht berücksichtigt.

Die Bemessungsgrundlage errechnet sich aus der Summe der Einnahmen abzüglich der Summe der Ausgaben. Als Einnahmen werden die Einkommens- und Lebensverhältnisse des Klienten und dessen Ehe- bzw. Lebenspartners sowie das Pflegegeld herangezogen, als Ausgaben können Wohnkosten, Kosten für den Lebensunterhalt sowie verpflichtende Unterhaltsleistungen berücksichtigt werden.

50% des Mindestselbstbehaltes haben

1. Ausgleichszulagenbezieher und Mindestsicherungsbezieher
2. ohne Bezug eines Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz der Stufen 1 – 7, bei welchen eine Pflege oder Betreuung mittels Arztbrief, die dem Anbieter mobiler Pflege- und Betreuungsleistungen vorzulegen ist und von diesem als notwendig erachtet wird, und
3. die Bemessungsgrundlage (Kliententarife) kleiner gleich 0 ist,

bei Vorlage eines aufrechten Bescheides zum Erhalt der Ausgleichzulage oder der Mindestsicherung, für die Dauer des jeweiligen Bezuges zu leisten. Konkret bedeutet dies, dass sich nur bei Vorliegen aller drei oben genannter Voraussetzungen der Mindestselbstbehalt um 50% reduziert.

Sobald ein Pflegegeld der Stufen 1 – 7 zuerkannt wird, hat die Selbstbehaltsberechnung neu zu erfolgen.

Bei Inanspruchnahme von Leistungen während der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen hat der Klient einen 50%igen Zuschlag des Selbstbehaltes zu leisten.

Soweit es sich um Maßnahmen der medizinischen Hauskrankenpflege bzw. der Mobilen Palliativpflege handelt, für die ein Sozialversicherungsträger einen Kostenbeitrag leistet, gilt dieser Kostenbeitrag als Selbstbehaltsbeitrag des Klienten und es wird der bis zum jeweiligen Stundenhöchstsatz ungedeckte Betrag gewährt. In diesen Fällen hat der Klient keinen weiteren Selbstbehaltsbeitrag zu leisten.

Von den Normkostensätzen für Erstgespräche, pflegerisches Casemanagement, Community Nursing, Integrierter Patientenpfad/Behandlungspfad Schlaganfall sowie Wegzeiten hat der Klient keinen Selbstbehalt zu leisten.

Auf die Gewährung einer Leistung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

10 Aufsicht

Die Anbieter der mobilen Pflege- und Betreuungsleistungen haben die nach dieser Richtlinie zu erhebenden Daten, Dokumentationen und Gebarungsunterlagen sowie die abzuschließenden Vereinbarungen mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

Die Anbieter der mobilen Pflege- und Betreuungsleistungen haben dem Land Tirol nach Aufforderung Daten über die erbrachten Leistungen nach vorgegebener Systematik zu übermitteln.

Das Land Tirol ist berechtigt, in die Gebarung, in die Dokumentation sowie in die zu führenden schriftlichen Aufzeichnungen (zB Leistungsdaten, personenbezogene Daten des Klienten, zwischen dem Anbieter der mobilen Pflege- und Betreuungsleistung und dem Klienten abgeschlossene Pflege- und Betreuungsvereinbarung, etc.) der jeweiligen Anbieter der mobilen Pflege- und Betreuungsleistungen Einsicht zu nehmen und diese vor Ort oder durch Einholung der Unterlagen zu prüfen.

Das Land Tirol behält sich das Recht vor, bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder, sofern festgestellte Mängel nach Aufforderung durch das Land Tirol nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden, die Direktverrechnungsvereinbarung mit den Anbietern der mobilen Pflege- und Betreuungsleistungen zu kündigen, die Zahlungen einzustellen und geleistete Zahlungen rückzufordern.

Ferner behält sich das Land Tirol das Recht vor, bei nicht unterschriebenen Pflege- und Betreuungsvereinbarungen die Zahlungen rückzufordern.

Anbieter, deren Rechtsträger mit mindestens 50% mittelbar oder unmittelbar vom Land Tirol finanziert werden, haben bei Abschluss von Dienstverträgen mit den geschäftsführenden Organen der Einrichtung (Vorstand, Geschäftsführer) die Vorgaben gemäß der Richtlinie für Dienstverträge von Managerinnen und Managern einzuhalten.

Der Landesrechnungshof sowie das Land Tirol sind im Zuge der Prüfung der Gebarung der Anbieter mobiler Pflege- und Betreuungsleistungen berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie für Dienstverträge von Managerinnen und Managern zu überprüfen. Die Anbieter mobiler Pflege- und Betreuungsleistungen haben bei Neuabschlüssen, Verlängerungen oder Änderungen von Dienstverträgen dem Land Tirol, Abteilung Pflege, eine Bestätigung dahingehend vorzulegen, dass die Bestimmungen der Richtlinie eingehalten werden.

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch die Tiroler Landesregierung in Kraft. Die Kliententarife gelten jeweils vom 01. April bis zum 31. März.

Diese Richtlinie, die Normkosten sowie die Kliententarife liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, zur Einsichtnahme auf und sind auf der Homepage der Abteilung Pflege des Amtes der Tiroler Landesregierung unter https://www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/pflege/ veröffentlicht.

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich – wenn dies inhaltlich in Betracht kommt – auf Frauen und Männer in gleicher Weise.